

BGB vor. Durch den Fortfall des einen Vertrages ist auch der Vertrag zwischen diesen Parteien entfallen.

Wem dieses Ergebnis zu konstruktiv aussieht, der möge darauf abstellen, ob die Klägerin den Mangel an Definition des anderen Vertrages gewollt hat. Das war hier der Fall. Dementsprechend muß sie sich den Fortfall des anderen Vertrags zurechnen lassen.

2. Das Gericht stellt sehr deutlich klar, daß die Kapazität der Anlage je nach Datenvolumen (Länge des Datensatzes) geeignet war oder nicht. Dementsprechend wäre auch ein potentieller Einigungsmangel zwischen den Parteien des Hardware-Vertrages zu prüfen gewesen: Die Parteien haben zwar erst einmal einen Vertrag geschlossen, haben aber etwas ganz wichtiges offengelassen, nämlich ob die Anlage geeignet ist, wenn man die Anforderungen des Beklagten genauer analysiert.

Das Gericht scheint fast die Beklagte kritisieren zu wollen, daß sie nicht vor Vertragsschluß einen Beratervertrag mit der Anbieterseite geschlossen habe. Das Gericht übergeht, daß die Anbieterseite beraten hat. Woher sollte der Interessent wissen, daß noch mehr Beratung nötig sei?

3. Dogmatisch erfreulich ist die Feststellung des Gerichtes, daß es den subjektiven Fehler neben der Beratungspflichtverletzung noch gibt. Die meisten Urteile gehen sofort auf die Schiene Verletzung von Beratungspflichten und nehmen gar nicht mehr dazu Stellung, ob die Klage nicht auch aus Gewährleistung/Nichterfüllung begründet ist.

Nachdem das Gericht den relevanten Sachverhalt herausgearbeitet hat, springt es allerdings sofort zur Frage der Beratungspflicht, ohne nun zu entscheiden, ob ein Fehler vorliegt oder nicht. Das wäre deswegen so wichtig gewesen, weil das OLG München ihm auf den Weg mitgegeben hatte, daß die Beweislast bei der Klägerin liege.

4. Hinsichtlich der Beratungspflicht unterscheidet das Gericht nicht die beiden Stränge, die der BGH in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat (vgl. Zahrnt a.a.O., S. 93):

- Rechtspflicht zur Beratung, die nur beschränkt besteht;

- Pflicht zur ordnungsgemäßen Beratung, wenn diese tatsächlich übernommen worden ist. Der Abschluß eines entgeltlichen Beratervertrages ist dafür nicht Voraussetzung.

Das Gericht spricht davon, daß ein „Entwicklungsprozeß“ dem Vertragsschluß vorangehen muß. Dann ist Beratung im technischen Bereich gegenüber einem Laien zwingend. Die Beratung ist im konkreten Fall auch erfolgt: Die Klägerin hat das Mengengerüst der Beklagten abgeschätzt und daraufhin die geeignete Konfiguration ausgewählt.

Die Frage lautete also nicht, ob und inwieweit eine Pflicht des technisch überlegenen Berates zur Beratung besteht, sondern inwieweit die tatsächlich erfolgte Beratung fehlerfrei war.

6. Interessant ist die Frage der Konsequenz von Beratungsfehlern. Zu Ende seiner Ausführungen will das Landgericht im Falle der Verletzung von Beratungspflichten anscheinend einen Anspruch auf Aufrüstung des Systems geben, wenn es erweiterbar ist. Das erscheint sachgerecht, bedarf aber erheblicher dogmatischer Begründung: Schadensersatzansprüche gelten erst einmal auf Geld. Im Falle des Anspruchs wegen Verletzung von Beratungspflichten wäre die Beklagte so zu stellen, wie sie gestanden hätte, wenn sie ordnungsgemäß beraten worden wäre: Dann hätte sie entweder das System nicht gekauft oder das leistungsfähigere System zu einem irgendwie höheren Preis.

Ein Anspruch auf Erfüllung besteht nur dann, wenn es sich um das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft handelt. Wenn das Landgericht anscheinend von Nachrüstung spricht, so geht es anscheinend von einer zugesicherten Eigenschaft aus.

M.E. ist diese Fragestellung, die bei DV-Beschaffungen laufend vorkommt, auch genauso zu behandeln: Wenn der Verkäufer aufgefordert wird, das Mengengerüst zu ermitteln und dann die passende Anlage anzubieten (bzw. aufgrund des vom Interessenten vorgegebenen Mengengerüsts die passende Anlage anzubieten), sichert der Lieferant ausreichende Kapazität zu.

Im konkreten Fall hatte die Klägerin darauf beharrt, daß die Anlage ausreichend dimensioniert sei. Dementsprechend konnte die Beklagte die Lösung vom Vertrag verlangen.

Dr. Christoph Zahrnt, RA in Neckargemünd

## Verjährungsfrist

**LG Köln, Urteil vom 24. April 1984 (90 O 2/84)**

### Nichtamtlicher Leitsatz

Der Wartungsvertrag für Hardware bzw. der Pflegevertrag für Software gegen laufende Pauschale sind Werkverträge.

### Paragrafen

BGB: § 477; § 631

### Stichwort

Verjährungsfrist; Pflegevertrag — rechtliche Einordnung; Wartungsvertrag — rechtliche Einordnung

### Tatbestand

„Die Klägerin begehrt Wartungsentgelt für Hardware- und Softwarewartung.

Die Beklagte erklärt gegenüber der Klageforderung die Aufrechnung mit Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Hardware-Vertrages. ...

Die Beklagte behauptet, die Klägerin habe vereinbarungsgemäß eine Anlage liefern sollen, die eine Erfassungsleistung von 60 Adressen pro Stunde und eine Druckleistung von rund 500 Etiketten habe. Das von der Klägerin gelieferte Gerät könne das jedoch nicht leisten. Nach ca. anderthalb Jahren seit Lieferung habe hierüber endgültig für die Beklagte Gewißheit bestanden. ...

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht nach §§ 631 Abs. 1 BGB das Entgelt für die Wartung zu.

Die von der Beklagten erklärte Aufrechnung ist nicht begründet: Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Hardware-Vertrages kann die Beklagte nicht fordern.

Etwaige Gewährleistungsrechte aus dem Kaufvertrag der Klägerin sind nämlich jedenfalls verjährt: Nach § 477 Abs. 1 BGB verjährt der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft bei beweglichen Sachen in sechs Monaten von der Ablieferung. ... Die sechsmonatige Gewährleistungsfrist des § 477 Abs. 1 BGB ist verstrichen. ... Eine rechtserhaltende Handlung nach §§ 479, 478 BGB in nicht rechtsverjährter Zeit hat die Beklagte nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich.“

### Anmerkung

Das Urteil steht für viele Urteile und erst recht für viele Rechtsstreite. Der — gleich ob berechtigt oder unberechtigt — enttäuschte Käufer geht nach einhalb Jahren zu Gericht und verliert wegen Verjährung. Ich habe Anfang der 80-er Jahre von der 18-Monats-Regel gesprochen: So lange dauert es typischerweise, bis der enttäuschte Anwender entnervt aufgab. Es war mir nicht erklärlich, daß Kaufleute nicht wußten, daß ihre Fehlermeldungen nicht ausreichten, um die Verjährungsfrist zu hemmen.

Dr. Christoph Zahrt, RA in Neckargemünd

## Pflege beschränkt auf Fehlerbeseitigung

**LG Köln, Urteil vom 11. Mai 1984 (90 D 14/84)**

### Nichtamtlicher Leitsatz

Der Pflegevertrag — beschränkt auf Fehlerbeseitigung — gegen laufende Pauschale ist Werkvertrag.

### Paragrafen

BGB: § 346; § 631

HGB: § 377

### Stichworte

Pflegevertrag — rechtliche Einordnung; Verwirklichung

### Tatbestand

Die Klägerin klagt die laufende Vergütung für die Pflege von Standardprogrammen ein. „Die Klägerin behauptet, sie habe in ihrem Hause die Richtigkeit und ordnungsgemäße Funktion der Programme überwacht. Zu Pflegearbeiten im Betrieb der Beklagten sei kein Anlaß gewesen. Der Geschäftsführer der Beklagten sei mit den Programmen sehr zufrieden gewesen. Die Programme seien generell gut und auch zur Zufriedenheit der Beklagten gelaufen. Zu irgendwelcher ‚Scheinaktivität‘ im Rahmen des Pflegevertrags sei die Klägerin

nicht verpflichtet gewesen. Der Pflegevertrag sei eine Art ‚Versicherung‘ für den EDV-Anwender. Er gewährleiste Behebung von Mängeln der Programme über die Gewährleistungszeit hinaus. ...

Die Beklagte bestreitet, zur Zahlung der Pflegegebühren verpflichtet zu sein. Die Klägerin habe keine Pflegearbeiten erbracht. Zur Pflege gehöre es darüber hinaus auch, der Beklagten etwaige Programmverbesserungen anzubieten und zu implanieren. Das ergäbe aus Ziffer 5.5 des ‚Überlassungs- und Lizenzabkommens Software‘. ...

Weiter verweist die Beklagte darauf, daß die Klägerin statt des Programmes ‚Linediff‘ das Programm ‚Linedit‘ geliefert habe.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin stehen die nunmehr noch streitigen Software-Wartungsgebühren nach § 633 (631!) BGB zu.

Die Beklagte kann sich nicht auf Nichterfüllung des Vertrages berufen: Daß die Klägerin irgendwelche notwendigen Wartungsarbeiten, insbesondere die Beseitigung aufgetretener Fehler oder sonstiger Unzulänglichkeiten, nicht durchgeführt hätte, kann die Beklagte selbst nicht behaupten.